

(3) Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom EVP.

Der Einzelhandelsverkaufspreis ist wie folgt zu

ermitteln:

IAP + absoluter Betrag Großhandelsspanne + nachfolgend aufgeführter Einzelhandelsspannen (Aufschlag auf den IAP) = EVP

Preislisten	GHS M	EHS O/
4 bis 14		
bis 100 kg	21,-	24,8
101 bis 500 kg	18,-	24,2
501 bis 1000 kg	14,-	23,4
1 001 bis 2 000 kg	12,-	23,0
über 2 000 kg	11,-	22,8
15 bis 30		
bis 50 kg	43,-	29,3
51 bis 100 kg	38,-	28,3
101 bis 500 kg	35,-	27,7
501 bis 1000 kg	33,-	27,2
über 1 000 kg	31,-	26,9

Die so gebildeten EVP sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu runden.

(4) Die Hersteller beliefern den Einzelhandel im Direktgeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis bei Gewährung des Einzelhandelsrabattes gemäß Abs. 3; außerdem ist die Großhandelsspanne gemäß Abs. 2 zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel — unter Berücksichtigung<sup>^</sup> ggf. bestehender Koordinierungsvereinbarungen — in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern. Die Kleinstmengenaufschläge gemäß Punkt 6 des Preiskatalogs dürfen bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft nicht berechnet werden.

Der Konsumgütergroßhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

- bei Belieferung des Einzelhandels im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist.

Die Belieferung des Einzelhandels hat — bei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung ggf. bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die

ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher. Die Kleinstmengenaufschläge gemäß Punkt 6 des Preiskatalogs dürfen nicht berechnet werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 4022 vom 1. April 1966
- alle zum Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4022 erlassenen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 14. Juni 1966 und der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966
- alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4022 fallenden Erzeugnisse und Leistungen.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Minister**  
**für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**  
I. V.: B ö h m e  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 17\* über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen vom 13. Januar 1969

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 11 vom 22. Januar 1953 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. S. 273) und die Anordnung vom 9. Juni 1964 über die Bildung der Standardisierungsorgane und über die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Bauwesen (GBl. II S. 580) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 13. Januar 1969

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

\* Anordnung Nr. 16 vom 22. Juli 1968 (GBl. II Nr. 87 S. 68?)

### Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 24 vom 8. November 1968 über die Industriepreisregelung für Bauglaserzeugnisse (GBl. II S. 933), wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 3. Bezugsstrich muß es

statt — Preislisten 3 bis 5 der Preisanordnung  
Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

richtig — Preislisten 3 **und** 5 der Preisanordnung  
Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

heißen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 60t: Erfurt, Poststiefel-fach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 3F817